



Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe  
Bleichstraße 8, 32423 Minden

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH  
Vanessa Schötten  
Vennhofallee 97  
33689 Bielefeld

19.02.2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-02.001  
bei Antwort bitte angeben

Frau Uhr

Telefon 0571/83786-18  
Mobil +49 151 20567679  
Telefax 0571/83786-85  
annette.uhr@wald-und-  
holz.nrw.de

**Stadt Bielefeld – Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ 4.2 „Bebauung an der Zirkonstraße Ecke Im Bergsiek“**

hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.01.2020

Sehr geehrte Frau Schötten,

forstbehördliche Belange sind durch die Planungen direkt betroffen.

Bei einem Teilbereich der für die Bebauung vorgesehenen Fläche im Westen handelt es sich um Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes. Es stockt hier ein ca. 120-jähriger, bewirtschafteter Buchenbestand. Die in der Begründung gewählte Formulierung „Grünstruktur“ ist für die Waldfläche an der Straße „Im Bergsiek“ nicht zutreffend.

Aus hiesiger Sicht ist die Waldfläche erhaltenswert und die Überplanung für Wohnbebauung wird abgelehnt.

Wegen der besonderen Klima- und Artenschutzfunktion als Kohlenstoffspeicher und Schattenspender hat der Erhalt eines vorhandenen Waldes mit älteren, großen Laubbäumen im weitgehend bebauten Umfeld einen hohen Wert und die planerische Herausforderung ist, den Wald zu integrieren.

Es handelt sich um eine der letzten Waldflächen im besiedelten Bereich mit großer Bedeutung auch als Freiraumfunktion.



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Ostwestfa-  
len-Lippe  
Bleichstraße 8  
32423 Minden  
Telefon 0571 83786-0  
Telefax 0571 83786-85  
ostwestfalen-lippe@wald-  
und-holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



Sollte dennoch eine Überplanung des Waldes in Wohnbebauung erfolgen, mache ich darauf aufmerksam, dass die gesamte Waldfläche im Westen ausgeglichen werden muss und nicht nur der tatsächlich bebaute Bereich. Die Festsetzung einer Waldfläche im Bebauungsplan mit der Kennzeichnung „öffentliche Fläche für Maßnahmen...“ und nicht mit dem Planzeichen für Wald entspricht einer Umnutzung.

Ich weise darauf hin, dass bei der derzeitig geplanten Aufteilung der Mindestabstand der Häuser von 25 m zur restlichen Waldfläche nicht eingehalten wird. Im Fall von Schadereignissen wie Sturm oder Trocknis könnte es durch Astabbrüche oder umstürzende Bäume zu erheblichen Schäden kommen. Dies ist im Falle der älteren Buchen eine durchaus realistische Annahme.

Für den Fall, dass auf eine Bebauung der derzeitigen Waldfläche nicht komplett verzichtet wird, rege ich an, wenigstens den Bau der drei westlich bzw. südlich der derzeitigen Zufahrt (als „öffentliche Verkehrsfläche“ bezeichnet) geplanten Häuser zu unterlassen, so dass der Waldbestand weitgehend erhalten werden kann, eine langfristige Entwicklung sichergestellt ist und die Konflikte in Bezug auf Mindestabstände verringert werden könnten.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Annette Uhr